

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Steuern

[urn:nbn:de:bsz:31-336219](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336219)

Die Steuern.

Reichssteuern sind: 1. Zölle, 2. Tabaksteuer, 3. Zuckersteuer, 4. Salzsteuer, 5. Branntweinsteuer, 6. Schaumweinsteuer, 7. Wechselstempelsteuer, 8. Spielkartenstempelsteuer, 9. Leuchtmittelsteuer, 10. Zündwarensteuer, 11. Reichsstempelabgaben, 12. Statistische Gebühren, 13. Steuer für Kraftfahrzeuge, 14. Reichserbschaftsteuer, 15. Brausteuer und 16. die Wertzuwachssteuer.

Eines der neuesten Reichsteuergesetze ist das am 14. Februar 1911 geborene **Zuwachssteuergesetz**. Da solches von großem Interesse für Eigentümer von Grundstücken wie auch für Erwerber von solchen ist, haben wir uns der Mühe unterzogen, einen kleinen Auszug, d. h. das Wichtigste von diesem Gesetze in gedrängtem Stoffe in unseren Geschäftskalender aufzunehmen.

Von Eigentumsübergängen an inländischen Grundstücken wird von dem Wertzuwachs, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden, eine Abgabe (Zuwachssteuer) erhoben. Beträgt der Veräußerungspreis, und im Falle einer Teilveräußerung der Wert des Gesamtgrundstücks, bei bebauten Grundstücken nicht mehr als 20000 *M.*, bei unbebauten Grundstücken nicht mehr als 5000 *M.*, so bleibt der Eigentumsübergang von der Steuer frei. Als unbebaut gelten auch solche Grundstücke, auf denen sich Gartenhäuser, Schuppen, Lagerstätten u. befinden. Steuerfreiheit tritt ein, wenn weder der Veräußerer und sein Ehegatte in letzten Jahren ein Eink. von mehr als 2000 *M.* gehabt haben, noch einer von ihnen den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt. Die Steuerpflicht wird begründet durch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch. Zuwachssteuer wird nicht erhoben bei Eigentumsübergängen infolge Erbschaft, sofern nicht die Form der Schenkung lediglich gewählt ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen. Bei Vertauschung ist die Zuwachssteuer für jeden Tauschgegenstand zu berechnen und zu erheben.

Die Steuer beträgt bei abgeschlossenem Rechtsgeschäfte 10 v. H. bei einer Wertsteigerung von nicht mehr als 10 v. H. des Betrags der sich aus dem Erwerbspreis und den Zinsen und Abrechnungen zusammensetzt, 11 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 10 v. H. bis einschließlich 30 v. H. dieses Betrags

| | | | | | |
|----------|-------------------------------|----------|--------------|----------|-------|
| 12 v. H. | bei einer Wertst. v. mehr als | 30 v. H. | bis einschl. | 50 v. H. | d. B. |
| 13 " | " " " " " " | 50 " | " " " " | 70 " | " " |
| 14 " | " " " " " " | 70 " | " " " " | 90 " | " " |
| 15 " | " " " " " " | 90 " | " " " " | 110 " | " " |
| 16 " | " " " " " " | 110 " | " " " " | 130 " | " " |

| | | |
|---|-----|----------------|
| 17 v. H. bei einer Wertst. v. mehr als 130 v. H. bis einschl. 150 v. H. d. B. | 150 | 170 |
| 18 " " " " " " " " " " " " | 170 | 190 |
| 19 " " " " " " " " " " " " | 190 | 200 |
| 20 " " " " " " " " " " " " | 200 | 210 |
| 21 " " " " " " " " " " " " | 210 | 220 |
| 22 " " " " " " " " " " " " | 220 | 230 |
| 23 " " " " " " " " " " " " | 230 | 240 |
| 24 " " " " " " " " " " " " | 240 | 250 |
| 25 " " " " " " " " " " " " | 250 | 260 |
| 26 " " " " " " " " " " " " | 260 | 270 |
| 27 " " " " " " " " " " " " | 270 | 280 |
| 28 " " " " " " " " " " " " | 280 | 290 |
| 29 " " " " " " " " " " " " | 290 | dieses Betrags |
| 30 " " " " " " " " " " " " | 290 | |

Die Entrichtung der Zuwachssteuer liegt demjenigen ob, dem das Eigentum an dem Grundstück vor dem die Steuerpflicht begründeten Rechtsvorgange zustand. Kann die Steuer von dem Veräußerer nicht beigetrieben werden, so haftet der Erwerber für die Steuer bis zum Betrage von 2 v. H. des Veräußerungspreises. Diese Bestimmung findet keine Anwendung beim Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung.

Von der Steuerpflicht frei sind der Landesfürst und die Landesfürstin, das Reich, die Bundesstaaten und Gemeinden, in deren Bereich das Grundstück sich befindet.

Für die Verwaltung und Erhebung der Zuwachssteuer ist der Bundesstaat zuständig, in welchem sich das Grundstück befindet.

Die Beschwerde gegen den Steuerbescheid ist binnen einer Frist von einem Monat seit der Zustellung des Bescheids bei der Steuerbehörde anzubringen. Verspätete Beschwerden sind zuzulassen, wenn die Steuerbehörde zu der Annahme gelangt, daß der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren regelt der Bundesrat.

Steuern im Großherzogtum Baden.

Direkte Landessteuern im Großherzogtum Baden sind: Vermögenssteuer, Einkommensteuer, Beförsterungssteuer, Wandergewerbesteuer, Gewerbesteuer- und Hunds-Lagen.

Indirekte Steuern sind: Weinsteuer, Biersteuer, Fleischsteuer und Verkehrssteuer.

1. Vermögenssteuer.

Im Sinne dieses Gesetzes sind alle im Großherzogtum gelegenen Grundstücke und Gebäude, Bergwerkseigentum, Betriebskapitalien der im Großherzogtum betriebenen Gewerbe sowie das Kapitalvermögen steuerpflichtig, soweit nicht das

Gesetz die Freilassung bestimmter Vermögensteile ausdrücklich anordnet. Von der Zahlung dieser Steuer sind der Landesherr und die Prinzen des Gr. Hauses nicht entbunden. Zur Ermittlung der Vermögenssteuerwerte wird von der staatlichen Behörde der Schatzungsrat ernannt. Die von diesem festgesetzten Werte werden der Versteuerung zugrunde gelegt und bleiben diese geschätzten Werte so lange bestehen, bis eine andere Neueinschätzung seitens des Schatzungsrats erfolgt. Während je nach Größe das gewerbliche Vermögen prozentual stärker zur Steuer herangezogen wird, hat das landwirtschaftliche Betriebsvermögen insofern einen Vorteil, als den großen landwirtschaftlichen Betriebsvermögen besondere Vergünstigungen bzw. prozentuale Herabsetzung der Steuer eingeräumt sind.

Von der Veranlagung befreit sind das Reich, der badische Staat, Gemeinde und Kreise, die Großherzogliche Zivilliste hinsichtlich ihrer Grundstockkapitalien und sämtliche Anstalten des Reichs und des Staates, juristische Personen, die Wohltätigkeitszwecke verfolgen. Ferner unter anderem Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren jährliches Gesamteinkommen 900 *M* nicht erreicht, sowie alle Personen, deren steuerbares Kapitalvermögen weniger als 1000 *M* beträgt.

Beschwerden seitens der Steuerpflichtigen gegen die Veranlagung des Schatzungsrats sind bei Gr. Zoll- und Steuerdirektion einzureichen. Es wird aber hier ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Steuerbeschwerden gut begründet sein müssen. Falls die genannte Behörde die Beschwerde als unbegründet abweisen muß, ist die Abweisung mit einem Sportelansatz von 14 *M* nebst den erwachsenen Portokosten ausgeschmückt.

2. Einkommensteuer.

Steuerpflichtig ist jeder, der im Großh. Baden wohnt und ein Einkommen von mindestens 900 *M* hat. Nach dem Gesetz von 1884 war schon das Einkommen mit 500 *M* steuerpflichtig. Der Beginn der Steuerpflicht von 900 *M* an wurde erst mit Gesetz vom 9. August 1900 angeordnet. Der Einkommensteuer unterliegt, soweit nicht das Gesetz besondere Ausnahmen bestimmt, das gesamte in Geld, Geldeswert oder in Selbstbenützung bestehende Einkommen jedes Pflichtigen, welches demselben aus Grundstücken, Gebäuden, Grundrechten, Betrieb der Landwirtschaft und eines Gewerbes, einschließlich des Handels- und des Bergbaues sowie aus privatem Dienstverhältnis, einem wissenschaftl. oder künstl. Berufe oder aus Kapitalvermögen, Renten und anderen derartigen Bezügen im Laufe eines Jahres zufließt.

Von der Einkommensteuer sind befreit die Einkommen aus außerhalb Badens gelegenem Grundbesitz, sowie dort betriebene Gewerbe, die Zivilliste des Großherzogs, sowie die Bezüge, welche den Mitgliedern des Gr. Hauses auf Grund des Apanagegesetzes vom 21. Juli 1839 zufließen, das Militäreinkommen der Angehörigen des aktiven Heeres, die Militärpensionen der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen, ferner die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen, sowie endlich alle Personen, die ein steuerbares Einkommen im Betrag von 900 *M* jährlich nicht erreichen. Abzugsfähig sind am Einkommen die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung usw., die von Steuerpflichtigen im Wege des Gesetzes oder Dienstvertrags begründeten Verpflichtung entrichtet werden, jedoch nur dann, wenn das steuerbare Einkommen nach Abzug dieser Beiträge sich auf weniger als 2000 *M* berechnet. Ferner sind nach neuerer Bestimmung an der Einkommensteuer abzugsfähig die Fahrtauslagen, wenn 3. B. Arbeiter zu ihrem Arbeitsort die Eisenbahn usw. benutzen müssen.

3. Wandergewerbesteuer.

Nach dem Gesetz sind Personen, welche im Großherzogtum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, wozu nach der Gewerbeordnung ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, wandergewerbepflichtig. Die nach diesem Gesetze Pflichtigen sind, insoweit sie der Wandergewerbsteuer unterliegen, von der Veranlagung zur Einkommensteuer befreit. Wer ein dieser Steuer unterliegendes Gewerbe ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe jedes Jahr vor Eröffnung des Betriebs bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden. Die Festsetzung der Wandergewerbsteuer erfolgt für das Kalenderjahr, bei Wanderlagern jedoch für je 7 Tage. Betreibt ein Pflichtiger mehrere unter verschiedenen Tarifnummern fallende Wandergewerbe, so ist er mit jedem desselben besonders zur Steuer zu veranlagern. Die Wandergewerbsteuer ist in dem angeetzten Betrage vor Beginn des Betriebs zu entrichten. Auf Ansuchen kann auch Pflichtigen, die im Großherzogtum ihre Hauptniederlassung haben, Terminzahlung bewilligt werden. Eine Rückerstattung der Steuer findet nicht statt, wenn vom Beginn des Gewerbebetriebs Abstand genommen wird oder in Fällen einer Einstellung oder Verminderung desselben. Der Pflichtige ist verpflichtet die Beschneidung über die Entrichtung der Wandergewerbsteuer während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen. Wanderlager sind solche Unternehmungen,

5. Weinsteuer.

Die Weinsteuer beträgt für jeden Liter oder Flasche bei der Einlage 3 δ , für Obstwein 0,9 δ . Wirte und Kleinverk. haben neben dieser Steuer noch Ohmgeld und zwar für Wein 2 δ und für Obstwein 0,6 δ zu entrichten. Wer Wein im Kleinen absetzen will, hat zuvor der Steuerbeh. dies anzuzeigen, damit demselben ein Weinkleinverkaufsprivileg für denjenigen Keller, aus welchem Wein unmittelbar im Kleinen abgegeben werden soll (Weinkleinverkaufskeller), ausgestellt wird und seine sämtl. Weinvorräte innerhalb der Gemarkung, in welcher der Kleinverkaufskeller liegt, anmeldet. Während die für den Weinkleinverkaufskeller eingelegten Weine sofort zu versteuern sind, wird für Einlagen von Wein in Weinhandlungs- und Weinlagerkellern die Steuer nicht sofort erhoben, sondern erst dann, wenn Weinmengen in den Kleinverkaufskeller übergeben oder Abfassungen zur Besteuerung angemeldet werden. Die Weinmengen in Weinhandlungs- und Weinlagerkellern stehen unter steuerlicher Kontrolle.

6. Biersteuer.

Mit Gesetz vom 30. Juni 1896 unterliegt das zur Bierbereitung innerhalb des Großherzogtums bestimmte Malz der Braumalzsteuer. Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden. Steuerbar wird das Malz sobald es in ungebrochenem Zustande innerhalb des Großherzogtums in Mühlenräume verbracht oder in gebrochenem Zustande in das Großherzogtum eingeführt wird.

Nach dem Gesetz vom 25. Jan. 1910 beträgt die Steuer für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden:

| | | |
|----------------|-------------------|--------------------|
| für die ersten | 250 Doppelzentner | 15,— \mathcal{M} |
| „ „ folgenden | 1250 „ | 17,50 „ |
| „ „ „ | 1500 „ | 20,— „ |
| „ „ „ | 2000 „ | 21,— „ |
| „ „ „ | Doppelzentner | 22,— „ |

Nach Bundesratsbeschluß wird die Übergangssteuer für eingeführtes Bier nicht mehr nach der Literzahl, sondern nach der für das eingeführte Bier verwendeten Malzmenge berechnet. Für jeden Doppelzentner Malz, das im eingeführten Bier enthalten ist, müssen 22 \mathcal{M} Steuer erhoben werden. Um nun die Übergangssteuer festzustellen, hat der Abfender des Bieres auf dem Übergangsschein anzugeben, welche Menge von Malz für 100 l Bier verwendet wurde.

7. Fleischsteuer.

Das Gesetz datiert vom 29. April 1886. Nach diesem ist der Verbrauch des Fleisches von Rindvieh mit Ausnahme der Milchkälber steuerpflichtig. Die Steuer beträgt für jedes Stück bei einem nach der Schlachtung sich ergebenden Gewicht (Schlachtgewicht) von weniger als 200 kg 4 *M.*, von 200 bis ausschließlich 250 kg 6 *M.*, von 250 und mehr 11 *M.*

Für Kühe und Farren ist auch bei einem Schlachtgewicht von 250 kg und darüber nur die Steuer von 6 *M.* zu entrichten. Kopf, Füße, Eingeweide, Unschlitt und Haut bleiben bei der Bestimmung des Schlachtgewichts außer Betracht.

Steuerfrei ist Schlachtvieh, das wegen Erkrankung geschlachtet werden muß, sofern der Eigentümer kein Metzger ist. Ferner Schlachtvieh, das auf Anordnung der Polizeibehörde geschlachtet oder dessen Fleisch bei oder alsbald nach der Schlachtung von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird. Vor der Schlachtung ist bei dem Ortssteuererheber das Gewicht des Tieres zu deklarieren und die Steuer zu entrichten.

8. Verkehrssteuer.

Nach dem Gesetz vom 6. Mai 1899 unterliegt der Erwerb als Eigentum von im Großherzogtum gelegenen Grundstücken durch entgeltliches Rechtsgeschäft oder durch Zuschlag in einer Zwangsversteigerung der Verkehrssteuer. Als ein Erwerb von Grundstücken im Sinne des Gesetzes gilt der Erwerb von Bergwerkseigentum, von Erbbaurechten und Dienstbarkeiten, sowie der Erwerb von an den Grundstücken der Murgschifferschaft bestehenden vererblichen und übertragbaren Nutzungsrechten. Die Steuerpflicht tritt ein beim Erwerb in einer Zwangsversteigerung mit Zuschlag oder beim Erwerb durch entgeltliches Rechtsgeschäft. Zur Tragung der Steuer ist dem Staate gegenüber der Erwerber verpflichtet. Die Verkehrssteuer beträgt $2\frac{1}{2}\%$ des gemeinen Werts des Gegenstandes des Erwerbs. Beim Erwerb durch entgeltliches Rechtsgeschäft werden die von dem Erwerber zum Zweck des Erwerbs übernommenen Leistungen, beim Erwerb in einer Zwangsversteigerung wird der Betrag des Meistgebots unter Hinzurechnung des Wertes der vom Erstehet übernommenen Leistungen regelmäßig als dem gemeinen Wert des Gegenstandes entsprechend angesehen. Wenn Grund zur Annahme vorliegt, daß der gemeine Wert höher ist, kann die Steuerbehörde die Steuer nach dem wirklichen Wert festsetzen. Beim Erwerb durch Tausch wird die Verkehrssteuer nach dem

Wert derjenigen von einem der Tauschenden hingegebenen Gegenstände bezw. nach dem Wert der von einem der Tauschenden übernommenen Leistungen berechnet, die den höheren Wert haben. Beim Tausch im Großh. gelegener gegen außerhalb derselben gelegene Grundstücke ist für die Steuerberechnung nur der Wert der ersteren bezw. der für ihren Erwerb bedungenen Leistungen maßgebend. Wird in einem Kaufvertrag hinsichtlich des Kaufpreises die Hingabe eines Grundstücks an Zahlungsstatt vereinbart, so ist der Vertrag wie ein Tauschvertrag zu betrachten.

Die Preußisch-Süddeutsche Klassenlotterie.

Am 3. Juni 1912 wurde der Vertrag zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossen.

Die drei letztgenannten Staaten schließen sich für die Dauer dieses Vertrages der Kgl. Preussischen Klassenlotterie an, die unter der Bezeichnung „Preussisch-Süddeutsche Klassenlotterie“ fortgeführt und von der Kgl. Preuß. General-Lotteriedirektion in Berlin verwaltet wird. Die drei Süddeutschen Staaten stellen gemeinschaftlich ein Mitglied zu der General-Lotteriedirektion, welche das Recht hat, Lose der Preuß.-Südd. Klassenlotterie innerhalb des gesamten Lotterieregeb. zu vertreiben und die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Gr. Bad. Reg. wird in ihrem Gebiete an geeigneten Orten des Landes die erforderliche Anzahl von Lotterieeeinnehmern annehmen und sie der General-Lotteriedirektion zum Vertrieb der Lose zur Verfügung stellen.

Die Annahme der Lotterieeeinnehmer erfolgt durch die Gr. Landes-Hauptkasse als Landesbehörde. Letztere Behörde hat über die Lotterieeeinnehmer die Aufsicht zu führen. Die Lotterieeeinnehmer haben hohe Kautions zu stellen, z. B. für 200 Lose 12 000 *M.* usw. Wer nicht Lotterieeeinnehmer der Preuß.-Südd. Klassenlotterie oder Mittelsperson einer solchen ist, darf Lose oder Losabschnitte dieser Lotterie in Baden nicht vertreiben. Die Annahme einer Mittelsperson erfolgt durch den Lotterieeeinnehmer. Letzterer hat jedoch um die Genehmigung bei der Landeshauptkasse nachzusehen, die dann entscheidet. Aber die Annahme von Mittelspersonen am Sitze des Lotterieeeinnehmers bestehen besondere Grundsätze.

Während der Dauer des Vertrags darf die Regierung im Großherzogtum Baden eine eigene Lotterie nicht einrichten, auch gemischte Lotterien höchstens insoweit zulassen, als je der